

NORIS eG

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT

Herbartstr. 30 • 90461 Nürnberg • 0911/94 96 5-0

MieterZeitung



Neubau Schweinau, Fertigstellung 12/2016

Mitglieder- versammlung 2016

Neue Wege bei der Mitgliederversammlung

Neubau Schweinau

Wie steht es eigentlich um unseren Neubau in Schweinau?

Rund ums Wohnen

Tauben auf dem Balkon!
Wie lassen sich Frust und Ärger vermeiden?



Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser, angesichts der dramatisch gewachsenen Nachfrage an Wohnungen hat das Thema Neubau von Wohnungen sowohl in Nürnberg als auch in Deutschland an Bedeutung gewonnen, so glaubt man.

Das Thema Flucht, Vertreibung und Asyl sowie eine menschenwürdige

Unterbringung dieser hilfsbedürftigen Menschen beschäftigt uns alle. Aber auch die Schaffung von neuem bezahlbarem Wohnraum für einen großen Teil unserer Bevölkerung ist allgegenwärtig.

Beide Themen haben eine Gemeinsamkeit:

„Schaffung von Wohnraum“

Leider schafft es weder die lokale Politik, noch die Politik auf Bundes- bzw. Europaebene, schnelle, eindeutige und praktikable Ansätze hierfür zu entwickeln.

Stattdessen wird der deutsche Wohnungsmarkt in den kommenden Jahren weiter auseinanderdriften. In Ballungszentren wird der Wohnraum noch knapper, während sich die ländlichen Regionen immer weiter entvölkern.

Woran liegt das?

Neben dem demographischen Wandel und der Zuwanderung von Flüchtlingen wird der Umzug innerhalb Deutschlands der Hauptgrund für das Phänomen dieser „Binnenwanderung“ sein. Gerade für Regionen, die besonders viele Menschen anziehen (hierzu zählt auch Nürnberg), wird der Wohnraum sehr knapp.

Nach einem Gutachten mit dem Titel „Wohnen im Jahr 2025“, welches vom Wirtschaftsreferat Nürnberg in Auftrag gegeben wurde, benötigt Nürnberg 23.000 neue Wohnungen bis zum Jahr 2025. Idealerweise entstehen bis zum Jahr 2020 jedoch nur 7.500 neue Wohnungen, setzt man den notwendigen Aktionismus hierfür voraus.

Realistisch gesehen, können jedoch aufgrund der in Nürnberg vorhandenen bebaubaren Grundstücke nur rd. 1.800 Wohnungen realisiert werden!

Und wie sieht die Politik dieses Dilemma?

Alles Bestens! So könnte man die jüngsten Veröffentlichungen des Wirtschaftsreferats konstatieren (vgl.

NN v. 24.6.2016 „bezahlbarer Wohnraum ist immer noch Mangelware“), wenn die „Trendwende“ in einem Zuschuss von € 300,00/m² gesehen wird, der zudem noch eine sog. „Belegungsbindung“ nach sich zieht.

Aber wie sagte bereits Konrad Adenauer:

„Man darf niemals ‚zu spät‘ sagen. Auch in der Politik ist es niemals zu spät. Es ist immer Zeit für einen neuen Anfang.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen beim Lesen, dass Sie viel Interessantes und Neues erfahren und anschließend einen wunderschönen Sommerurlaub erleben können.

Ihr Markus Höhenberger

Geschäftsführender Vorstand



Geschäftsstelle, Herbartstr. 30

In dieser Ausgabe:

EDITORIAL

NEUBAU SCHWEINAU S. 3

RECHT

Verkehrssicherungspflicht in S. 4

der Wohnungswirtschaft

Bunte Wände S. 5

Keine Planschbecken auf Gemeinschaftsflächen! S. 5

„Wohnen“ und Rechtsprechungen S. 6

Haustierhaltung

RATGEBER

Legionellen! Wie verhalte ich mich S. 7

nach längerer Abwesenheit richtig?

Die Grillsaison hat begonnen! S. 7

RUND UMS WOHNEN

Tauben auf dem Balkon S. 8

DER AUFSICHTSRAT INFORMIERT S. 9

VERMISCHTES

Cooler Tipps für heiße Tage S. 10

NORIS INTERN

Mitgliederversammlung 2016 S. 11

IMPRESSUM S. 12

NEUBAU SCHWEINAU

Neubau Schweinau – Stand der Dinge

Wie steht es eigentlich um unseren Neubau in Schweinau?

Wie bereits mehrfach berichtet, hat die Wohnungsgenossenschaft Noris eG 2015 mit dem Neubau in Schweinau in der Robert-Bosch-Straße/Zweibrückener Straße begonnen. Errichtet werden in 2 Gebäudekomplexen 51 Wohnungen mit 74 Tiefgaragen-Stellplätzen. Die Gebäude erfüllen den Niedrigenergiestandard nach KfW 55. Die Netto-Kaltmiete beträgt € 8,50/m².

Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die vor allem auf die immer länger werdenden Bearbeitungs- und Genehmigungszeiten der Genehmi-

gungsbehörde (Stadt Nürnberg) zurückzuführen waren liegen wir nun wieder mit unserem Neubau im Plan;

das heißt, dass rd. 85% des Neubaus fertiggestellt sind und mit der planmäßigen Vermarktung begonnen wurde.



(Neubau Schweinau Robert-Bosch-Straße 14 und 16)



(Neubau Schweinau Zweibrückener Straße 12 und 12a)

Verkehrssicherungspflicht in der Wohnungswirtschaft

„So ein kleinliches Verhalten!“

So, oder so ähnlich müssen wir des Öfteren Vorwürfe unserer Mieter anhören, die aber zu Unrecht erhoben werden, wenn man weiß, warum sich der Vermieter manchmal so „kleinkariert“ verhalten muss.

Damit Gebäude und die dazugehörenden Außenanlagen nicht zur Gefahrenquelle werden, muss ihr technischer und baulicher Zustand regelmäßig überprüft werden. Gleiches gilt für Spielplätze, Bäume und Wege.

Wir möchten Ihnen deswegen in der gebotenen Kürze alle wichtigen Informationen rund um die sog. „Verkehrssicherungspflicht“ an die Hand geben.

Rechtlicher Hintergrund

Die Verkehrssicherungspflicht ist nicht direkt in einem oder mehreren Gesetzen geregelt. Bei Grundstücken und Gebäuden ist derjenige für die Verkehrssicherung verantwortlich, der „Dritten“ den Zutritt eröffnet.

Grundlage sind die nachfolgenden Paragraphen, die hier sinngemäß wiedergegeben werden:

§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht)

... wer vorsätzlich oder fahrlässig ... handelt und das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ... ist zum Ersatz ... des Schadens verpflichtet.

§ 836 BGB (Haftung des Grundstückseigentümers)

... der Grundstückseigentümer haftet für den entstandenen Schaden, auf-

grund mangelnden und fehlerhaften Unterhalts.

§ 837 BGB (Haftung des Gebäudebesitzers)

Was umfasst die Verkehrssicherungsprüfung?

Die Verkehrssicherungsprüfung umfasst folgende Beobachtungs- und Überprüfungsgebiete:

Gebäude innen: Treppengeländer, Kellerabgänge, Dachboden

Gebäude außen: Treppengeländer, Kellerabgänge, Dach, Kamine, Fassaden, Balkonplatten, -brüstungen

Außenanlagen: Hof-, Wegebereich, Rettungswege, Mauern, Zäune, Bäume, Spielgeräte

Technische Anlagen: E-Check, Aufzüge, Brandmeldeanlagen, Heizungsanlagen, Trinkwasseranlagen

Fazit:

Nachdem viele Mieter über das Thema „Verkehrssicherungspflicht“ noch nie etwas gehört haben, wollten wir mit diesem Beitrag eine gewisse

Sensibilität bei Ihnen wecken, um so bei Ihnen Verständnis für manch unpopuläre Entscheidung zu erzeugen.

Denn grundsätzlich steckt hinter einem „harten“ NEIN meistens ein plausibler Grund!



Bunte Wände

Grundsätzlich soll man sich in seinen vier Wänden wohlfühlen. Hierzu zählt auch die individuelle Farbgestaltung.

Was sollten Sie jedoch bei der Farbgestaltung beachten?

Geschmäcker sind bekanntlich verschieden. Insofern darf der Vermieter während der Mietzeit keine Vorschriften in den Mietvertrag aufnehmen, wie die Wände vom Mieter zu gestalten sind. Der Mieter darf und soll frei entscheiden, wie er seine Wohnung während der Mietzeit streicht.

Die gestalterische Freiheit des Mieters während der Mietzeit endet jedoch

beim Auszug und der dann fälligen Schlussrenovierung. Hier tritt das Interesse des Vermieters mit einer möglichst problemlosen Weitervermietung der Wohnung in den Vordergrund.

Der BGH hat im November 2013 unter Az VIII ZR 416/12 entschieden, dass der Mieter die Wände bei Rückgabe der Wohnung in einer hellen, neutralen Farbe an den Vermieter zurückzugeben hat.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Mieter dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet.



Keine Planschbecken auf Gemeinschaftsflächen!

Gerade an heißen Tagen ist der Wunsch nach jeglicher Abkühlung sehr groß. Darum liegt es nahe, gerade für unsere Kinder den Sommer zu versüßen, sei es mit Eis, Kaltgetränken oder auch mit dem Aufstellen eines Planschbeckens.

Leider ist dies aber nicht so einfach möglich!

Aufgrund der bestehenden VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT, die für

alle GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN gilt und dementsprechend beim Grundstückseigentümer, also der Noris eG liegt, kann das Aufstellen von Planschbecken nicht akzeptiert werden.

Die Folgen eines Unfalls, im schlimmsten Fall mit Todesfolge, wären für die Genossenschaft fatal, da diese die Haftung für alle auf den Gemeinschaftsflächen aufgestellten Gegenständen trägt.

Doch wie ist dieser Sachverhalt bei eingezäunten, den Erdgeschosswohnungen oder Reihenhäusern zugeteilten Mietergärten zu sehen?

In diesen Fällen haftet der jeweilige Mieter, weil es sich um eine von ihm im Rahmen seines Nutzungsvertrages mit angemietete Fläche handelt! Oder anders ausgedrückt: „In Mietergärten dürfen Planschbecken aufgestellt werden“.



„Wohnen“ und Rechtsprechungen

Im Bereich Mieten und Wohnen erfolgen zahlreiche Rechtsprechungen.

Wir haben für Sie die Wichtigsten zusammengefasst.

Haustierhaltung

Jüngste Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofes zur Hundehaltung sowie zu generellen Tierhaltung betreffen jetzt auch die Genossenschaften. Die Wohnungsgenossenschaft Noris eG wird ab sofort jeden Antrag auf Hundehaltung dahingehend überprüfen, inwieweit diese Haltung genehmigt werden kann oder bei berechtigtem Interesse der Hausgemeinschaft abgelehnt werden muss. Von Seiten der Noris eG erteilte Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden, wenn folgende Regeln zur Hundehaltung nicht eingehalten werden:

■ Grundsätzlich gilt, dass jegliche Tierhaltung genehmigungspflichtig ist, soweit es sich nicht um die übliche Kleintierhaltung handelt (z.B. Fische, Hamster, Vögel).

■ Für eine Hundehaltung ist in jedem Falle vor Anschaffung des Tieres eine Genehmigung bei der Noris eG einzuholen. Das Formular „Antrag auf Hundehaltung“ finden Sie zum Ausdrucken auf unserer Homepage www.wgnoris.de unter der Rubrik **„Service“** **„Formular-Download“** oder erhalten Sie auf Nachfrage in unserer Geschäftsstelle.

■ Der jeweilige Hundehalter verpflichtet sich mit der Genehmigung grundsätzlich den Hund an die Leine zu nehmen.

■ Auf Spielplätzen besteht grundsätzlich ein Hundeverbot.

■ Für alle Hundehalter besteht die Pflicht zur Rücksichtnahme gegen-

über allen anderen Mitbewohnern. Unnötiges Hundegebell bzw. Belästigungen gegenüber Mitbewohnern sind zu vermeiden. Wir verweisen gleichzeitig auf Punkt 3 (Lärm) der Hausordnung, Ausgabe 12/2008.

■ Wir haben in all unseren Wohnanlagen die Reinigung der Treppenhäuser an eine Fremdfirma vergeben. Wird durch die Hundehaltung das Treppenhaus, der Aufzug und dgl. verschmutzt, so hat der Hundehalter die verursachte Verschmutzung zu beseitigen. Andernfalls würde eine notwendig gewordene Sonderreinigung dem Halter in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Verunreinigungen auf dem Anwesen, auf den Grünanlagen und auf den Gehwegen.

Grundsätzlich ist es untersagt einen Hund, der der Bayerischen Kampfhundeverordnung unterliegt, in unserer Genossenschaft zu halten!



Legionellen!

Legionellen können schwere Lungenerkrankungen verursachen, die sog. Legionellose oder Legionärskrankheit, die bei 10 bis 15 Prozent der Betroffenen zum Tod führen kann.

Nachdem sich dieser wärmeliebende Keim insbesondere im Warmwasser von Trinkwasserinstallationen und vor allem bei stehendem Wasser, wie dies in wasserführenden Schläuchen aller Art vorkommen kann, vermehrt, besteht die Gefahr diesen bspw. beim Duschen o.ä. einzuatmen und zu erkranken.

Mit Inkrafttreten der Novellierung der Trinkwasserverordnung zum Ende des Jahres 2013 wurden für sämtliche zentral betriebenen Trinkwarmwasseranlagen der Noris eG die orientierende Untersuchung auf Legionellen durchgeführt. In keinem einzigen Fall sind Auffälligkeiten festgestellt worden. Unsere Anlagen sind keimfrei!



Nachfolgend wollen wir Ihnen dennoch einige Tipps an die Hand geben, die Sie nach längerem Nichtgebrauch von Warmwasser, wie etwa nach dem Sommerurlaub, beachten sollten.

Wie verhalte ich mich nach längerer Abwesenheit richtig?

Handlungsempfehlungen:

!Tipp 1:

Werden Wasserhähne und Duschen selten benutzt, sollten Sie kaltes und

vor allem warmes Wasser sehr lange laufen lassen!

!Tipp 2:

Säubern Sie regelmäßig Ihre Perlatoren und Duschköpfe!

!Tipp 3:

Lassen Sie vor jedem Abstellen Kaltwasser laufen!

Grundsätzlich gilt:

„Gesundheit geht vor Energiesparen!“

Die Grillsaison hat begonnen!

Die Hausordnung der Wohnungsgenossenschaft Noris eG regelt eindeutig unter Punkt 5., dass jegliches Grillen auf dem Balkon verboten ist!



Diesem Problem nahmen sich in der Vergangenheit einige Gerichte an und weichten das eigentlich strikte Grillverbot in einigen Punkten auf.

Doch wie verhalte ich mich richtig und was muss ich beachten!

!1: Grillen Sie nur mit Gas- oder Elektrogrill!!!

!2: Benachrichtigen Sie Ihre Nachbarn mindestens 2 Tage vorher!

!3: Nach 22 Uhr darf nicht mehr gegrillt werden!

!4: Bitte beachten Sie, dass das Grillen während der Monate April bis September max. einmal pro Monat erlaubt ist!

!5: Grillen Sie auf den Freiflächen nur mit vorheriger Genehmigung durch die Genossenschaft!

Im Sinne eines guten und problemfreien Miteinanders bitten wir um Beachtung.

Zudem verweisen wir ergänzend auf Punkt Nr.5 der Hausordnung der Noris eG.

Tauben auf dem Balkon

Tauben zählen mittlerweile zu den „Stadtfeinden Nummer 1“. Sehr zum Ärgernis vieler Mieter bzw. Hausbewohner suchen die „Ratten der Lüfte“, wie sie häufig genannt werden, Balkone, Fensterbänke und Brüstungen von Häusern auf und hinterlassen dort unliebsamen Taubendreck. Mit ihrem Gegurre sorgen sie für weiteren Unmut. Frust und Ärger sind oft vorprogrammiert.

Das steigende Aufkommen von Tauben ist den städtischen Behörden hinreichend bekannt. So besteht seitens der Stadt Nürnberg eine Verordnung über ein striktes Taubenfütterungsverbot. Das Füttern von Tauben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bitte weisen Sie Mitbewohner, die dagegen verstoßen, ausdrücklich darauf hin oder erstatten Sie entsprechende Meldung. Ansprechpartner zu diesem Thema finden Sie auch bei der Stadt Nürnberg

Wie aber bekomme ich die Tauben wieder los?

Halten Sie sich an ein striktes Fütterungsverbot!

Weisen Sie auch Ihre Mitbewohner bei falschem Verhalten darauf hin oder melden Sie der Noris eG den Vorfall.

Verscheuchen Sie die unliebsamen Tiere!

Lassen Sie den Tauben keine Möglichkeit auf dem Balkon zu verweilen. Während kurzer Abwesenheit empfiehlt sich auch als Haushaltstipp das Auslegen einer angeschnittenen Zitrone.

Nester sofort entfernen!

Beobachten Sie die Tauben beim Nestbau, sollten Sie die herangetragenen Zweige und Stöckchen unmittelbar entfernen.

beim Gesundheitsamt Telefon: 231-3193 bzw. SÖR Telefon: 231-7637.

Ein Anlocken von Tauben durch Fütterung kann im schlimmsten Fall sogar ein Einnisten der Tiere fördern.

Sollten Sie dennoch der „Plage“ nicht mehr „Herr werden“ und die Tauben sich auf dem Balkon oder am Gebäu-

de einnisten, so bleibt oft nur der Weg zu drastischeren Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Taubenspießen auf dem Balkon (Drahtsysteme mit aneinandergereihten Metallspitzen). Wenden Sie sich hierzu bitte an die Noris eG. Die Mitarbeiterinnen in der Technik-Abteilung, Frau Schnitzler (Tel. 94965-16) bzw. Frau Harlaß (Tel. 94965-26) nehmen Ihr Anliegen auf.



Taubenspieße an den Balkonquerträgern



... am Fensterbrett

Gesund sein und ein Dach über dem Kopf haben

Im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung heißt es: „Wir wollen, dass alle Menschen in Deutschland [...] ein gutes Leben führen können.“ Doch was bedeutet es für jeden Einzelnen, ein gutes Leben zu haben? Dieser Frage ging das Umweltbundesamt in seiner Studie „Was gehört für Sie zu einem guten Leben?“ nach. Dabei ging es auch um den Stellenwert einer intakten Natur und Umwelt für ein zufriedenes Leben. Mehr als 2.000 Menschen ab 14 Jahren wurden in einer offenen Frage, also ohne vorgegebene Antworten, gebeten, Dinge zu nennen, die für sie zum guten Leben unbedingt dazugehören. Existenziell sind für die allermeisten die eigene Gesundheit und die Erfüllung der Grundbedürfnisse, wie ausreichend Essen und ein Dach über dem Kopf zu haben. 30 Prozent der Befragten ist es wichtig, eine intakte Umwelt genießen zu können. Unter jungen Menschen setzen sich die Aspekte eines guten Lebens etwas anders zusammen. Für 71 Prozent der 14- bis 25-Jährigen steht die Geborgenheit in der Familie an erster Stelle. Ein guter Lebensstandard, wie eine schöne Wohnung zu haben und verreisen zu können, ist für knapp die Hälfte der jungen Menschen ein wichtiger Bestandteil des guten Lebens. Bei der Erfüllung des Grundbedürfnisses „wohnen“ sind wir als Wohnungsgenossenschaft Noris eG ein zuverlässiger Partner, bieten zeitgemäßen Wohnraum zu fairen Preisen, getreu unseres Mottos „gutes und sicheres Wohnen bei der Wohnungsgenossenschaft Noris eG“.



lie an erster Stelle. Ein guter Lebensstandard, wie eine schöne Wohnung zu haben und verreisen zu können, ist für knapp die Hälfte der jungen Menschen ein wichtiger Bestandteil des guten Lebens.

Bei der Erfüllung des Grundbedürfnisses „wohnen“ sind wir als Woh-

nungsgenossenschaft Noris eG ein zuverlässiger Partner, bieten zeitgemäßen Wohnraum zu fairen Preisen, getreu unseres Mottos „gutes und sicheres Wohnen bei der Wohnungsgenossenschaft Noris eG“.

Ihr Aufsichtsrat



© Stock Foto – fotosearch.de
Stock Foto – kommunikation, mannschaft
k3035972 Foto search Bilder Lizenzfrei

Cooler Tipps für heiße Tage

So bleibt Ihr Zuhause angenehm kühl!

Die strahlende Sommersonne sorgt für gute Laune – und steigende Temperaturen. Damit Sie trotz der Hitze in Ihrer Wohnung einen kühlen Kopf bewahren, haben wir einige coole Tipps für Sie zusammengestellt:

!Tipp 1:

Morgens und abends lüften ... und zwar nur dann!

Ist die Wärme einmal in der Wohnung, ist es schwer, sie loszuwerden.

!Tipp 2:

Fenster verdunkeln

!Tipp 3:

Der Bettlaken-Trick

Feuchte Baumwoll-Laken geben beim Trocknen Feuchtigkeit ab und kühlen somit den Raum.

!Tipp 4:

Überflüssige Elektrogeräte abschalten ... diese erzeugen nämlich nur unnütze Wärme ...



Ob zuhause oder unterwegs:

Gekühltes Obst erfrischt während sommerlichen Temperaturen.

Ab und zu darf es dann auch ein Eis sein...

Mitgliederversammlung 2016



Am 23.6.2016 fand, wie bereits 2 Wochen vorher angekündigt, die Mitgliederversammlung der Noris eG im „Gesellschaftshaus Gartenstadt“ statt.

Doch heuer sollte alles ein wenig anders sein!

Bereits am Eingang zum Saal erhielten die Mitglieder kleine Geschenke. So konnte man sich zwischen USB Speichersticks, die auch als Armband getragen werden können, Noris eG Baumwolltaschen sowie Kugelschreibern entscheiden. Die Noris eG wollte sich durch diese kleine Aufmerksamkeit bei den anwesenden Mietern für ihre Treue und ihr Vertrauen bedanken.

Unter dem Motto: „Wer neue Wege beschreiten will, muss alte Pfade verlassen“ gab der geschäftsführende Vorstand, Herr Markus Höhenberger, einen kleinen Hinweis zur „Neuen Mitgliederversammlung“.

Weg vom Traditionellen - auf zu neuen Ufern, so sollte die neue Mitgliederversammlung wirken. Zugegeben handelt es sich bei derartigen Veranstaltungen oft um sehr trockene Materie, zumal die Regularien des abgelaufenen Geschäftsjahres abgehandelt werden. Jedoch zeigte sich die Noris eG mit Bildmaterial und vor allem mit einem Film über den Neubau in Schweinau von einer sehr professionellen Seite. Und wie kam der Film an? Sehr gut. Die Zuhörerschaft nahm diesen lebendiger wirkenden Beitrag positiv an und quittierte dies mit begeisternden Applaus.

Aber nicht nur der Umstand einer erfrischender wirkenden Versammlung ließ eine sehr positive Aura im Saal einkehren, NEIN - auch das Interesse anhand des plakativer wirkenden Vortrages war erheblich höher.

Zum Schluss verabschiedete der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Roland Schmid, als Versammlungsleiter die Anwesenden „Auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr“ und versprach schon jetzt, dass die Genossenschaft auch 2017 mit einigen Überraschungen aufwarten wird.

Auflösung aber erst 2017! Die Teilnahme wird sich lohnen!

Termin Mitgliederversammlung 2017
29.06.2017

IMPRESSUM



www.wgnoris.de

Mitglieder Login

Benutzername: noris

Passwort: mitglied

Herausgeber:

Wohnungsgenossenschaft Noris eG
www.wgnoris.de

Bilder:

Seite 4: © BillionPhotos.cm - Fotolia.com

Seite 5: oben: © VRD - Fotolia.com

Seite 5: unten: © kernel - Fotolia.com

Seite 6: © Africa Studio - Fotolia.com

Seite 7: oben: © Chlorophylle - Fotolia.com

Seite 9: © Stock Foto – fotosearch.de
kommunikation, mannschaft
k3035972 Foto search Bilder
Lizenzfrei

Seite 10: ©philipphot - Fotolia.com

Redaktion:

Markus Höhenberger

Herbartstraße 30

90461 Nürnberg

Telefon: 0911/94965-0

Telefax: 0911/94965-21

Juli 2016

Auflage 2.700

Die Geschäftsstelle ist für Sie da!

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag
von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag
von 12:45 Uhr bis 18:00 Uhr

Vorstandssprechstunde nur
für unsere Mitglieder
(nach Terminvereinbarung
Montag von 16:00 Uhr bis 17:00
Uhr)



Die direkte Verbindung:

Zentrale/Sekretariat:

Frau Merklein 0911/94965-0

Hausverwaltung/Vermietung:

Frau Meier 0911/94965-14

Frau Kaluza 0911/94965-15

Mietenbuchhaltung/Mitgliederwesen:

Herr Steinmetz 0911/94965-11

Herr Wilke 0911/94965-13

Technik:

Herr Schreiber 0911/94965-23

Herr Riegel 0911/94965-17

Herr Ruf 0911/94965-28

Frau Harlaß 0911/94965-26

Frau Schnitzler 0911/94965-16

Frau Taubmann 0911/94965-24

info@wgnoris.de